

Steueramt des Kantons Solothurn

Recht und Aufsicht

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so.ch

Carlo Strausak

Juristischer Mitarbeiter
Telefon 032 627 87 85
carlo.strausak@fd.so.ch

Verein zur Förderung der
Anthroposophischen Kunsttherapie
Frau Barbara Steinmann
Schillerstrasse 20
4053 Basel

5. Februar 2018

Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen

Sehr geehrte Frau Steinmann

Wir beziehen uns in dieser Sache auf Ihre Anfrage vom 4. Februar 2018 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den «Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten» auch im Kanton Solothurn steuerlich abzugsfähig sind, sofern der Verein im Sitzkanton aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.

Der Ihrer Anfrage beigelegten Verfügung des Kantons Basel-Stadt vom 1. Februar 2018 entnehmen wir, dass im vorliegenden Fall diese Voraussetzung erfüllt ist, sofern die Verfügung der aktuellen Rechtslage entspricht.

Abzugsfähig sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasstaxe (§ 217 ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerbefreiung ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Freundliche Grüsse



Carlo Strausak
Juristischer Mitarbeiter

Sekretariat: Aufnahme ins Verzeichnis-Steuerbefreiung (Sitz: Basel/BS; Zweck: g, Jahr: 2018)

Bestätigung